



**Stadtrat
Stadtkanzlei**
Bahnhofstrasse 25
9200 Gossau
www.stadtgossau.ch



Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 25, 9200 Gossau

An die Mitglieder
des Stadtparlaments

13. August 2026

2026-334 / 00.03.40.50 / 399290

Einfache Anfrage SVP-Fraktion "Urteil zu den St. Galler Gasgebühren – Handlungsbedarf auch bei den Stadtwerken Gossau?", Antwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP-Fraktion reichte am 16. Juni 2026 die Einfache Anfrage «Urteil zu den St. Galler Gasgebühren – Handlungsbedarf auch bei den Stadtwerken Gossau» (siehe Beilage) ein. Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Frage 1

Wie beurteilt der Stadtrat den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen für die Stadtwerke Gossau?

Antwort

Das Urteil betrifft zwar unmittelbar nur die St. Galler Stadtwerke. Es enthält jedoch grundsätzliche Aussagen, die auch für andere öffentlich-rechtliche Versorgungsunternehmen wie die Stadtwerke Gossau von Bedeutung sein können. Entsprechend prüfen diese nun, ob sich aus dem Urteil Erkenntnisse für die eigene Tarifikalkulation, die Kostenzuordnung oder die Ablieferungspraxis ergeben. Sollte Handlungsbedarf bestehen, werden erforderliche Massnahmen umgesetzt.

Der Stadtrat erwartet zudem eine höchstrichterliche Klärung der im Urteil aufgeworfenen Rechtsfragen. Diese wird für die Gemeinden und ihre Versorgungsunternehmen zu einer erhöhten Rechtssicherheit beitragen.

Frage 2

Sieht der Stadtrat aufgrund des Gerichtsentscheids Anlass, die Tarifgestaltung, Gebührenpraxis, Rechnungslegung und Ablieferungspraxis der Stadtwerke Gossau zu überprüfen?

Antwort

Der Stadtrat sieht aufgrund des vorliegenden Gerichtsentscheids derzeit keinen Anlass für eine darüber hinausgehende grundsätzliche Überprüfung der Tarifgestaltung, Gebührenpraxis, Rechnungslegung und Ablieferungspraxis der Stadtwerke Gossau. Er erachtet es als angezeigt, zunächst den Ausgang des Verfahrens vor Bundesgericht abzuwarten.

Unabhängig davon wird geprüft, ob und in welchem Umfang in der Sparte Gas eine vollständig getrennte Kostenrechnung für Tarif- und Marktkunden einzuführen ist. Einen weitergehenden Handlungsbedarf sieht der Stadtrat derzeit nicht. Die Stadtwerke Gossau haben in der Sparte Gas in den vergangenen fünf Jahren keine übermässigen Gewinne erzielt.

Mit der per 1. Januar 2025 eingeführten Regelung der Deckungsdifferenzen werden zudem allfällige Überschüsse an die Kundinnen und Kunden zurückgeführt. So wird die Deckungsdifferenz von 1 Mio. Franken aus dem Jahr 2025 über die kommenden drei Jahre in Form tieferer Tarife an die Kundinnen und Kunden zurückgegeben.

Frage 3

Erachtet der Stadtrat die Ablieferungen der Stadtwerke primär als Entschädigung für Leistungen der Stadt, als Gewinnablieferung oder als Finanzierungsquelle für den allgemeinen Stadthaushalt?

Antwort

Die Ablieferung dient als Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes gemäss Art. 25 des Stadtwerke-Reglements vom 15. Januar 2019 und somit nicht als Gewinnablieferung oder Finanzierungsquelle für den allgemeinen Stadthaushalt.

Die Höhe der Entschädigung wurde jeweils auf Grundlage der betriebsnotwendigen Vermögenswerte ermittelt und als Kosten in den jeweiligen Sparten berücksichtigt.

Frage 4

Welche internen Verrechnungen bestehen zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen der Stadtwerke sowie zwischen den Stadtwerken und dem allgemeinen Stadthaushalt?

Antwort

Zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen der Stadtwerke werden verschiedene interne Leistungen verrechnet. Dazu zählen unter anderem insbesondere Aufwendungen für die gemeinsame Nutzung von Werkhof, Anlagen und Personal, Energiekosten für die Trinkwasserpumpwerke, Mieten für die Nutzung von Glasfasern und Rohranlagen, Mess- und Energiedatenmanagement, Betriebskosten des Leitsystems sowie Marketingaufwendungen.

Auch zwischen den Stadtwerken und dem allgemeinen Stadthaushalt erfolgen interne Verrechnungen. Dazu gehören unter anderem insbesondere die Ablieferung an die Stadt, Energielieferungen für städtische Liegenschaften, Leistungen zugunsten der Spezialfinanzierungen Abwasser und Entsorgung, Leistungsvereinbarungen für die öffentliche Beleuchtung, verschiedene Dienstleistungen – beispielsweise für die Sportwelt –, die Nutzung von Glasfasernetzverbindungen, der Personalaufwand für die Energiestadt, Mieten für Büroräumlichkeiten des Finanzamts und des Werkhofs Unterhaltungsdienst, der Unterhalt der öffentlichen Brunnen, Kontokorrentverzinsungen und Darlehen sowie Dienstleistungen des Personaldienstes, der Informatik und des Stadtrats.

Frage 5

Wie wird sichergestellt, dass zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen der Stadtwerke keine unzulässigen Quersubventionierungen entstehen?

Antwort

Die Geschäftsbereiche der Stadtwerke werden buchhalterisch getrennt geführt und verfügen über klar zugewiesene Verantwortlichkeiten. Dadurch wird eine verursachergerechte Zuordnung von Kosten und Erträgen sichergestellt und das Risiko unzulässiger Quersubventionierungen minimiert. Zur weiteren Erhöhung der Transparenz wird derzeit die Einführung einer detaillierteren Kostenrechnung für den Bereich der Gasmarktkunden geprüft.

Die Spartenrechnungen werden im Rahmen der ordentlichen Revision geprüft. Ergänzend trägt das interne Kontrollsystem (IKS) dazu bei, die Einhaltung der gesetzlichen und internen Vorgaben sicherzustellen.

Frage 6

Kann der Stadtrat ausschliessen, dass Haushaltskunden über ihre Tarife indirekt Preisnachlässe, Sonderkonditionen oder nicht kostendeckende Angebote für andere Kundengruppen mitfinanzieren?

Antwort

Ja, die Stadtwerke Gossau grenzen die Bereiche Grundversorgung und Marktversorgung klar voneinander ab. Die Grundversorgung umfasst den faktisch monopolistischen Versorgungsbereich mit verschiedenen Kundengruppen, während die Marktversorgung vertraglich gebundene Kunden im wettbewerblichen Segment betrifft. Die Tarife werden für jede Kundengruppe separat und nach dem Grundsatz der Kostendeckung kalkuliert. Für Marktkunden erfolgt die Preis- und Tarifgestaltung nach den Vorgaben des vom Stadtrat genehmigten Handbuchs Energiebeschaffung und -vertrieb. Dieses legt verbindliche Mindestmargen sowie angemessene Risikozuschläge fest und stellt damit eine wirtschaftliche und nachvollziehbare Preisgestaltung sicher.

In der Grundversorgung können Deckungsdifferenzen entstehen (siehe Antwort zu Frage 2). Diese werden ausschliesslich innerhalb der Grundversorgung ausgeglichen und dürfen nicht zur Finanzierung der Marktversorgung verwendet werden.

Da im Gasmarkt keine umfassende bundesrechtliche Tarifregulierung besteht, orientieren sich die Stadtwerke Gossau bei der Tarifikalkulation an den bewährten regulatorischen Grundsätzen der Stromversorgung. Die Einteilung der Kunden in der Grundversorgung erfolgt nach objektiven und sachlich begründeten Kriterien, insbesondere anhand des Verbrauchs- und Lastprofils. Dabei werden die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung sowie einer transparenten und nachvollziehbaren Tarifgestaltung konsequent eingehalten.

Stadtrat

Beilagen

Einfache Anfrage

Stadtparlament

- ☐ Motion
- ☐ Postulat
- ☐ Interpellation
- ☒ Einfache Anfrage

Eingereicht von: SVP-Fraktion

Urteil zu den St. Galler Gasgebühren – Handlungsbedarf auch bei den Stadtwerken Gossau?

Bereits im Jahr 2016 reichte die SVP-Fraktion die Interpellation «Schluss mit der Abzocke der Gaskunden» ein und thematisierte dabei insbesondere Fragen zur Tarifgestaltung im Gasbereich der Stadtwerke Gossau.

Der jüngste Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Mai 2026 in den Verfahren B 2025/23 und B 2025/25 verleiht diesen Fragestellungen Aktualität: Das Gericht gibt einer Klage zu übersteuerten Gaspreisen recht.

Auch die Stadtwerke Gossau versorgen Haushalte und Unternehmen mit Gas. Die Stadtwerke Gossau sind als unselbstständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt Gossau organisiert und führen eine eigene Rechnung. Seit Jahren leisten die Stadtwerke Ablieferungen in Millionenhöhe an den Stadthaushalt, die einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung städtischer Aufgaben leisten.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen für die Stadtwerke Gossau?
2. Sieht der Stadtrat aufgrund des Gerichtsentscheids Anlass, die Tarifgestaltung, Gebührenpraxis, Rechnungslegung und Ablieferungspraxis der Stadtwerke Gossau zu überprüfen?
3. Erachtet der Stadtrat die Ablieferungen der Stadtwerke primär als Entschädigung für Leistungen der Stadt, als Gewinnablieferung oder als Finanzierungsquelle für den allgemeinen Stadthaushalt?
4. Welche internen Verrechnungen bestehen zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen der Stadtwerke sowie zwischen den Stadtwerken und dem allgemeinen Stadthaushalt?
5. Wie wird sichergestellt, dass zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen der Stadtwerke keine unzulässigen Quersubventionierungen entstehen?
6. Kann der Stadtrat ausschliessen, dass Haushaltskunden über ihre Tarife indirekt Preisnachlässe, Sonderkonditionen oder nicht kostendeckende Angebote für andere Kundengruppen mitfinanzieren?

Datum: 16. Juni 2026

Unterschrift: sign. SVP-Fraktion